

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**MAGAS Verwaltung GmbH Salzhausen**  
**GAA Lüneburg v. 21.5.2024**  
**— 4.1 LG 000033101 / LG 23-039 —**

Die Firma MAGAS Verwaltung GmbH, Am Bruchgarten 3, 21376 Salzhausen, hat mit Schreiben vom 21.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung eines Biogas BHKW am Standort in 21376 Salzhausen, Am Waldbad 9, Gemarkung Salzhausen, Flur 5, Flurstück 183/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung eines neuen BHKW mit einer elektrischen Leistung von 530 kW
- Errichtung einer Halle mit Hackschnitzelheizung und Hackschnitzelbrenner mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.002 kW

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP\_Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Nach § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Entsprechend der Prüfstufe eins nach § 7 Absatz 2 UVPG sind folgende Schutzkriterien betroffen:

- FFH-Gebiet (ca. 950 m)
- Landschaftsschutzgebiet (ca. 950 m)
- Wasserschutzgebiet (ca. 10 m, Zone IIIA)

Somit ist nach § 7 Absatz 2 UVPG in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch das geplante Vorhaben sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.